

ZH_OBERGERICHT RT250181 vom 19. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250181

FR: ZH_OBERGERICHT RT250181 du 19 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250181 del 19 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgeschrieben.

E. 2

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 3

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

E. 4

Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.

E. 5

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage von Kopien von Urk. 1 und 2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 4 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert der Hauptsache beträgt Fr. 755'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 19. September 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw I. Aeberhard versandt am: ms

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.